Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Osterburger Straße" der Stadt Arendsee (Altmark)

Teil I - Planzeichnung

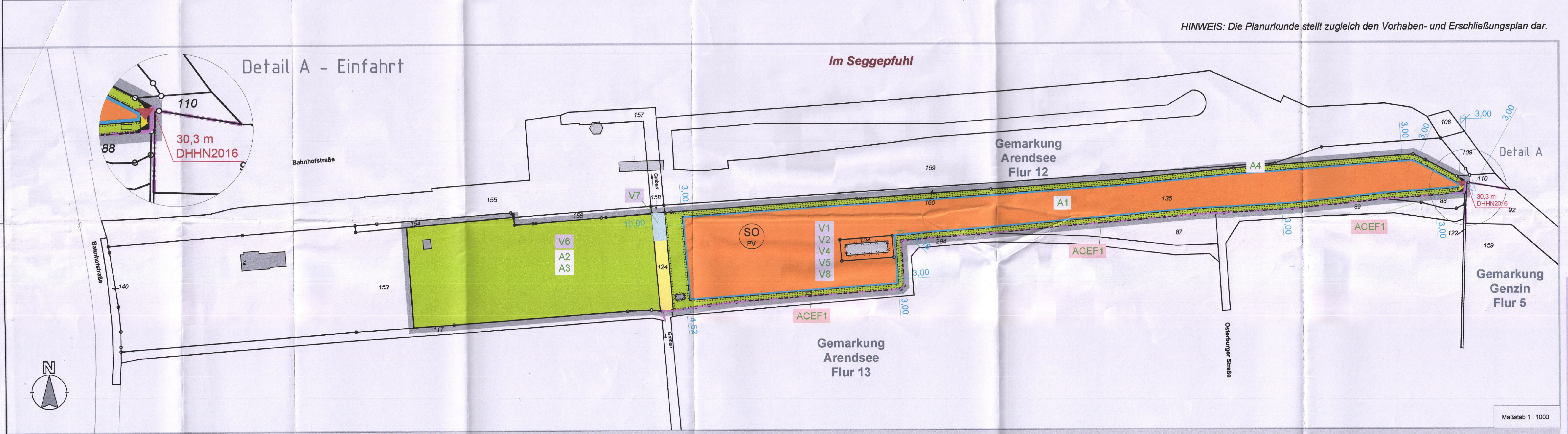

Zeichenerklärung nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanZV

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO PV — Sonstige Sondergebiete hier: PV (Photovoltaik), § 11 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen,
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (§§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Einfahrtsbereich

private Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nummer 12, 14 und Abs. 6 BauGB

hier: Graben verrohrt

Grünflächen
§ 9 Abs. 1

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasser

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

5,00 — Maßzahlen in Meter

Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

94/2 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

30,3 m DHHN2016 — Höhe in DHN2016

Bezeichnung Maßnahmen nach grünordnerischer Festsetzung:
z.B. A1 — Ausgleichsmaßnahmen
z.B. V1 — Vermeidungsmaßnahme
z.B. ACEF1 — vorgezogene Maßnahme

vorhandene bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches

Rückbau bauliche Anlagen

Teil II - Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzung 1: Art der baulichen Nutzung
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)
Es erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 (2) BauNVO.
Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind nur zulässig:
- Solarmodule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und
- Wirtschaftswege.

Textliche Festsetzung 2: Maß der baulichen Nutzung
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB; §§ 16 ff BauNVO)
Die GRZ wird mit 0,6 festgesetzt.
Die maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA max) wird mit 4,0 m festgesetzt.
Ausnahme: Videoüberwachungsanlagen.
Die Bezugshöhe beträgt 30,3 m nach DHHN2016. Der Bezugspunkt ist die Höhe der Osterburger Straße in Bereich der Zuwegung.

Textliche Festsetzung 3: Überbaubare Grundstücksfläche
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB; § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Die Baugrenze hat einen Abstand zur Plangebietsgrenze von mindestens 3 m.

Textliche Festsetzung 4: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für das Grabengrundstück Flur 12, Flurstück 124 zugunsten des EhaV/ ihre Verbandes
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Textliche Festsetzung 5: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB)

V 1 Mindestabstand der Module
Der Mindestabstand der Modulunterkante muss mindestens 0,80 m ab Oberkante Gelände betragen.
Als Bezugspunkt für die Geländeoberkante gilt die unmittelbar senkrecht unterhalb der jeweils tieferliegenden Seite eines Moduls gelegene natürliche Geländeoberfläche.

V 2 Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinlebewesen
Die Einfriedung des Sondergebietes bzw. der Liegenschaft ist so zu gestalten, dass sie für Kleinlebewesen keine Barrierewirkung entfaltet.
Der Einsatz von Stacheldraht bis 0,70 m über Gelände ist nicht zulässig. Die Einfriedung ist in einer Höhe von mindestens 15 cm von Boden anzuordnen.
Zaunanlagen mit Sockelmauer sind nicht zulässig.

V 3 Versiegelung der Verkehrsflächen
Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Eine Ausführung in geschlotterter Bauweise ist zulässig.

V 4 Umgang mit Niederschlagswasser
Das auf den Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist über belebte Bodenschichten breitflächig zu versickern. Entwässerungsanlagen sind nicht zulässig.

V 5 Baufeldfreimachung / Bautätigkeit außerhalb der Brutperiode sowie zur Dämmerungs- und Nachtzeit
Zur Vermeidung der Tötung, der Schädigung und Störung von geschützten Arten dürfen in der Zeit der Brut und Aufzucht von Anfang März bis Mitte September jeden Jahres keine Lebensstätten zerstört oder geschützte Arten gestört und vertrieben werden.
Baufeldfreimachung oder Bautätigkeiten in diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann.
Bauzeitliche Beschränkung ausschließlich auf Tageslichtphasen und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden. Die nächtlichen Aktivitätsphasen sind von akustischen, stofflichen oder geruchlichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen zu verschonen.
Baufeldfreimachung oder Bautätigkeiten sind von März bis September nur dann zulässig, wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann und wenn ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen getroffen wurden.

V 6 Erhaltung des westlichen Areals im Geltungsbereich
Ablagerungen, Befahrungen etc. in dem Areal sind nicht zulässig. Der westliche Bereich der Plangebiets ist der Sukzession zu überlassen. Eine landschaftsgärtnerische Pflege ist nicht zulässig.

V 7 Erhaltung des Grabens
Der Seggepfuhlgraben - 1915/007 - auf dem Flurstück 124 ist sowohl im Verlauf als auch im Profil von Änderungen ausgeschlossen.

V 8 Vergrämung der Zauneidechse
Für die Zauneidechse und andere Reptilien im Vorhabenbereich ist eine Vergrämung durchzuführen. Das Baufeld ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zur Baumaßnahme kurzrasig herzustellen. Dies ist mit entsprechenden von Hand geführten Arbeitsgeräten umzusetzen, um aktiven Tieren eine Flucht zu ermöglichen. Wenn möglich, ist die Ruderalfläche mit bis zu 0,5 GVE/ha zu beweiden. Kurz vor Baubeginn sind die Bauflächen nochmals auf Anwesenheit der Zauneidechse zu überprüfen.
Falls eine unzureichende Wirkung der Vergrämungsmaßnahme festzustellen ist, sind die Habitatflächen der Reptilien mit einem Schutzzaun abzugrenzen und die im Baufeld vorhandenen Zauneidechsen sind abzufangen und umzusetzen.

A 1 Grünlandflächen
Die Grünlandfläche im Bereich des Geltungsbereiches ist als extensive Grünlandfläche zu entwickeln. Die Ansaat der Grünfläche kann mit einer geeigneten Saatgutmischung zu erfolgen. Bei Neueinsaat ist zertifiziertes Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 4 („Ostdeutsches Tiefland") zu bevorzugen, alternativ kann Mahdgut vom Ruderalgrünland zwischen dem Bahngleisen und der aktuellen Schafkoppel übertragen werden. Die Herkunft des Saatguts ist nachzuweisen.
Die Fläche wird in unregelmäßigen Abständen gepflegt. Die Maßnahme dient der Zurückdrängung der nicht einheimischen invasiven Arten und der Förderung einheimischer Arten der trockenen ruderalen Standorte.

Zum Schutz der Tierwelt ist die Mahd mit manuellen Mähwerkzeugen vorzusehen. Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mähwerkzeugen (Kreiselmäher o. ä.) ist aufgrund des fast vollständigen Verlustes von Amphibien, Reptilien, Falterarten, Heuschrecken etc. unzulässig. Die Beräumung des Mähgutes erfolgt in den ersten zwei Jahren nach jeder Mahd, danach in jedem zweiten Jahr.
Die Freihaltung dieser unversiegelten Flächen erfolgt abschnittweise und nicht flächendeckend im Jahr. Durch das zeitweilige Stehenlassen von Altgras und Hochstauden in den Randbereichen werden Lebensstätten für bestandsgefährdete Tierarten geschaffen.
Zum Schutz der Tierwelt ist eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm einzuhalten.
Die Mahd der Grünfläche wird im Zeitraum vom 01. September bis 31. März durchgeführt.
Es dürfen keine Düngemittel und Pestizide eingesetzt werden.
Die randlichen Gehölzstrukturen und die umgebende Ruderalvegetation zwischen Baufeld und Plangrenze werden weitestmöglich im derzeitigen Zustand belassen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten.

A 2 Errichtung von Fledermausersatzquartieren
Anbringung von vier Fledermauskästen im westlichen Bereich der Vorhabenfläche.

A 3 Errichtung von Ersatznistsätten für Brutvögel
Kunstnester für Nischen- und Höhlenbrüter; Die Anbringung der Nisthilfen hat vorzugsweise im westlichen Areal des Geltungsbereichs zu erfolgen.
- 1x Halbhöhle
- 5x Meisennistkästen

A 4 Pflanzung einer Strauchhecke
Es ist eine mindestens 5 m breite und 2.129 m² große Gebüschpflanzung an der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche vorzunehmen.
Die neu zu pflanzende niedrige bis mittelhohe Hecke (Qualität: autochthone Gehölze; o. B.; 60 bis 100 cm mit 5 bis 8 Trieben) soll in Anlehnung an die Bestände der umgebenen Gehölze mindestens drei der folgenden Arten enthalten:

Rosa canina	Hunds-Rose	
Crataegus monogyna	Weißdorn	
Genista pilosa	Behaarter Ginster	
Prunus spinosa	Schlehdorn	
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	
Corylus avellana	Hasel	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel.	

Die Bepflanzung soll in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m mit jeweils einer Heckenpflanze erfolgen. Die Straucharten sind in Gruppen mit 3 bis 5 Pflanzen zu pflanzen. Mit der Pflanzmaßnahme ist ein Fachbetrieb zu beauftragen. Die Bepflanzung ist falls erforderlich mit einem Wildschutzzaun zu schützen. Dieser Zaun kann nach erfolgreichem Anwachsen der Strauchhecken entfernt werden. Die Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind ein Jahr nach Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage abzuschließen.

ACEF1 Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse
In dem Randbereich sind geeignete, nicht von Baumaßnahmen betroffene Bereiche als Ersatzhabitate und Habitatstrukturen (Totholz-, Sand- und Steinhaufen) für die Zauneidechse anzulegen. Es sind insgesamt drei Eidechsenbiotope auf der Grünfläche außerhalb des Baufeldes anzulegen. Die Mindestgröße eines Ersatzhabitats beträgt 4 m².
Die Anlage der Ersatzhabitate ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

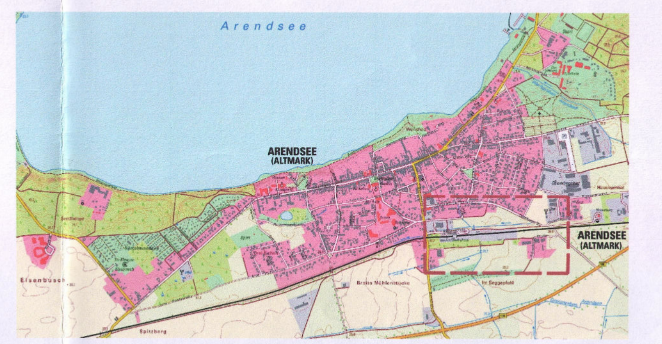

Übersichtskarte © dl-de/by-2-0, Bereitsteller: GeoBasis-DE / LGB 2021

Beschlüsse/Verfahrensvermerke

Beschlüsse

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Osterburger Straße" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 23.09.2020 im Amtsblatt des Altmarkkreis Salzwedel veröffentlicht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Zweiter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4. Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange am .... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5. Satzungsbeschluss
Die vorstehende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Osterburger Straße" bestehende aus der Planzeichnung (Teil I), textlichen Festsetzungen (Teil II) sowie dem Umweltbericht, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Arendsee, den 15. DEZ. 2022 — Siegel — Bürgermeister

Verfahren

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 durch öffentliche Auslegung und des Vorentwurfs durchgeführt.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 15.10.2020 und Fristsetzung bis zum 16.11.2020 beteiligt worden.

Stadt Arendsee, den 15. DEZ. 2022 — Siegel — Bürgermeister

2. Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH, Am Spielplatz 1, 39448 Börde-Hakel

Börde-Hakel, den 13.12.2022 — IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln, Am Spielplatz 1, 39448 Börde-Hakel, Telefon 039268 9833, Telefax 039268 98355 — Planverfasser

3. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Begründung mit der Planzeichnung, dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den umweltrelevanten Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2022 bis einschließlich 04.03.2022 öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen konnten entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) sowie über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, erfolgte im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 26.01.2022

Stadt Arendsee, den 15. DEZ. 2022 — Siegel — Bürgermeister

4. Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Begründung mit der Planzeichnung, dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den umweltrelevanten Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.08.2022 bis einschließlich 20.09.2022 öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen konnten entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) sowie über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, erfolgte im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 10.08.2022

Stadt Arendsee, den 15. DEZ. 2022 — Siegel — Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.02.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis 08.03.2022 aufgefordert.

Stadt Arendsee, den 15. DEZ. 2022 — Siegel — Bürgermeister

6. Zweite Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis .... aufgefordert.

Stadt Arendsee, den 15. DEZ. 2022 — Siegel — Bürgermeister

7. Ausfertigung
Die vorstehende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Osterburger Straße", bestehende aus der Planzeichnung (Teil I), textlichen Festsetzungen (Teil II) sowie dem Umweltbericht, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Arendsee, den 10. OKT. 2023 — Siegel — Bürgermeister

8. Genehmigung gem. § 10
Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil I) und Text (Teil II), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom [illegible] Az. [illegible] erteilt.

Salzwedel, den 15.11.2023 — Landkreis Altmarkkreis Salzwedel — i.A. [Unterschrift]

9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Osterburger Straße" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 20.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässigen Nutzungen durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 20.12.23 in Kraft getreten.

Stadt Arendsee, den 22.12.23 — Siegel — Bürgermeister

10. Mängel bei der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Osterburger Straße" sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadt Arendsee, den .... — Siegel — Bürgermeister

Einsichtnahme/ Rechtsgrundlagen

Einsichtnahmemöglichkeit
Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können eingesehen werden bei der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

Rechtsgrundlagen
Bundesrecht in der jeweils gültigen Form:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der letzten Neufassung vom 3. November 2017; (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 S(BGBl. 2023 I Nr. 221)
  Stand:Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634;
  zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
  Stand:Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786;
  zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
  Stand:Zuletzt geändert Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802

Kartengrundlage: Lizenzierung der Nutzung der Daten aus dem Integrierten Gesamtsystem des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Gemarkung	:	Arendsee
Flur	:	12
Flurstück	:	124, 134, 135, 153 teilweise
Gesamtfläche	:	ca. 2,4 ha

Stand der Planunterlage: 09/2020

Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2020 / B22-505235-2020

Satzung

Satzung
über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Osterburger Straße"

Aufgrund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom [illegible] gemäß §10 Abs.3 BauGB folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Osterburger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und dem Text (Teil II), erlassen.

Teil I - Planzeichnung
Maßstab 1 : 1000
Zeichenfestsetzung nach PlanzV

Teil II - Text
Textliche Festsetzungen auf Planzeichnung

Strad Arendsee, den 22. DEZ. 2023 — Siegel — Bürgermeister

ANTRAGSTELLER
Stadt Arendsee
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

PLANINHALT
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Osterburger Straße" der Stadt Arendsee (Altmark)

Planzeichnung
nach § 2 BauGB i. V. m. § 12 BauGB

STAND
Satzung

PLOTDATUM
23.11.2022

MAßSTAB
Planzeichnung: 1:1000

IIP - INGENIEURBÜRO INVEST-PROJEKT GmbH
Westeregeln
OT Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel
Tel.: +49 (0) 39268-98 33
Fax: +49 (0) 39268-98 355
E-Mail: info@iipgmbh.de
Geschäftsführer
Frank Jeewe
Erneuerbare Energien · Bauleitplanung · Hoch- und Industriebau · Tiefbau

Pfad
s:\2020\20_12\cad\bebauungsplan satzung 23102023.dwg